



Landesverband Niedersachsen

im Deutschen Verband
der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen



Geschäftsordnung

(in der gültigen Fassung - Stand: xx.xx.2020)

§ 1 Allgemeines

Diese Geschäftsordnung regelt entsprechend §§ 10 (3) und 12 (8) der LV-Satzung die Aufgaben der Mitglieder in diesen Verbandsorganen. Darüber hinaus legt sie die grundlegenden Verfahren der Arbeit in den beiden Gremien fest. Eine gedeihliche und den Zielen des Landesverbands dienende Zusammenarbeit der Mitglieder des Präsidiums beruht aber nicht unwesentlich auf dem kameradschaftlichen Miteinander; dabei kann auch gelegentlich ein „unbürokratisches Vorgehen“ notwendig werden.

§ 2 Aufgabenzuordnung

Für das Präsidium gilt grundsätzlich das Prinzip der Gesamtgeschäftsführung und Gesamtverantwortung. Unbeschadet dessen wird intern die folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung festgelegt.

2.1. Präsident / Vizepräsident

- 2.1.1. Die Präsidenten führen den Landesverband gemeinsam.
- 2.1.2. Ihre Hauptaufgaben sind:
 - Überwachung der Satzungszwecke und ihrer Durchführung,
 - Bestimmung der Ziele des Landesverbands und Überwachung,
 - Koordinierung der Arbeit im Präsidium,
 - Vertretung des Landesverbands nach außen,
 - Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Präsidiums.
- 2.1.3. Sie teilen ihre Aufgaben unter einander selbstverantwortlich auf. Dem Präsidenten steht hierbei ein Weisungsrecht zu.
- 2.1.4. Der Vizepräsident nimmt die Belange des Tierschutzes wahr.
- 2.1.5. Ein Weisungsrecht gegenüber den anderen Mitgliedern des Präsidiums steht ihnen nur zu, soweit es
 - die Koordinierung der Arbeit erfordert,
 - ausdrücklich in der LV-Satzung oder den Ordnungen des Landesverbandes vorgesehen ist.

2.2. Geschäftsführer

- 2.2.1. Der Geschäftsführer führt die regelmäßigen Verwaltungsgeschäfte des Landesverbandes nach den grundsätzlichen Weisungen des Präsidenten, aber auch aufgrund der Beschlüsse der Organe des Verbandes (Mitgliederversammlung und Präsidium).
- 2.2.2. Er führt die Akten des Landesverbands.

- 2.2.3. Bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Präsidiums führt er Protokoll und erarbeitet die Niederschriften.
- 2.2.4. Nach vorheriger Absprache mit dem Präsidenten lädt er zu den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Präsidiums ein und unterrichtet die Organe des Landesverbands durch Rundschreiben.

2.3. Schatzmeister

- 2.3.1 Der Schatzmeister führt die regelmäßigen Kassengeschäfte des Landesverbandes nach den Regelungen der Finanzordnung und aufgrund der Beschlüsse der Organe des Verbandes (Mitgliederversammlung, Präsidium und ggf. Ehrenrat).
- 2.3.2 In grundsätzlichen Fragen handelt er auch nach den Weisungen des Präsidenten.
- 2.3.3. Seine wesentlichen Aufgaben sind:
- ordnungsgemäße Kassenführung, Buchführung und Vermögensverwaltung,
 - Einhaltung der Zahlungstermine,
 - Auszahlungen von Kostenerstattungen,
 - Vorbereitung der Kassenprüfung,
 - Vorlage von Rechnungsbericht und Haushaltsplan.

2.4 Obmann für Gebrauchshundsport (OfG)

- 2.4.1. Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Bereich Gebrauchshundsport, einschließlich des Leistungsrichterwesens im Gebrauchshundsport. Dabei arbeitet er eng mit den Obleuten der anderen Sportbereiche zusammen.
- 2.4.2. Seine wesentlichen Aufgaben sind:
- Bearbeitung aller Vorgänge im Gebrauchshundsport
 - Einsatz der Leistungsrichter im Gebrauchshundsport,
 - Überwachung / Steuerung der Ausbildung von Leistungsrichteranwärtern für Gebrauchshundsport,
 - Durchführung der Aufgaben nach DVG-Leistungsrichterordnung,
 - Bekanntgabe und Überwachung von Beschlüssen übergeordneter Sportausschüsse, soweit sie den Gebrauchshundsport und Leistungsrichter im Gebrauchshundsport betreffen,
 - Weitergabe von Fachinformationen an die OfG der Vereine,
 - Überwachung der Ausbildung und Prüfung der Schutzdiensthelfer,
 - Auswahl der Schutzdiensthelfer für überregionale Prüfungen,
 - Durchführung von SKN-Seminaren im Gebrauchshundsport,
 - Mannschaftsführer von LV-Mannschaften bei überregionalen Veranstaltungen,
 - Prüfungsleiter bei den LVSP GHS und FH,
 - Verbindungsmann des LV zum DVG für den Gebrauchshundsport.
- 2.4.3. In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeförderung zu vermitteln

2.5. Obmann für Turnierhundsport (OfT)

- 2.5.1. Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Bereich Turnierhundsport, einschließlich des Leistungsrichterwesens im Turnierhundsport. Dabei arbeitet er eng den Obleuten der anderen Sportbereiche zusammen.
- 2.5.2. Seine wesentlichen Aufgaben sind:
- Bearbeitung aller Vorgänge im Turnierhundsport,
 - Einsatz der Leistungsrichter im Turnierhundsport,
 - Überwachung und Steuerung der Ausbildung von Leistungsrichter-anwärtern für Turnierhundsport,
 - Durchführung der Aufgaben nach DVG-Leistungsrichterordnung,
 - Weitergabe von Fachinformationen an die OfT der Vereine,
 - Bekanntgabe und Überwachung von Beschlüssen übergeordneter Sportausschüsse, soweit sie den Turnierhundsport und die THS-Leistungsrichter betreffen
 - Durchführung von SKN-Seminaren im Turnierhundsport,
 - Mannschaftsführer von LV-Mannschaften bei überregionalen Veranstaltungen
 - Prüfungsleiter der LVSP THS,
 - Verbindungsmann des LV zum DVG für den Turnierhundsport.
- 2.5.3. In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeausbildung zu vermitteln.

2.6. Obmann für Agility (OfA)

- 2.6.1. Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Sportbereich Agility, einschließlich des Leistungsrichterwesens im Agility. Dabei arbeitet er eng mit den Obleuten der anderen Sportbereiche zusammen.
- 2.6.2. Seine wesentlichen Aufgaben sind:
- Bearbeitung aller Vorgänge im Agility,
 - Einsatz der Leistungsrichter im Agility,
 - Überwachung und Steuerung der Ausbildung von Leistungsrichter-anwärtern für Agility,
 - Durchführung der Aufgaben nach DVG-Leistungsrichterordnung,
 - Weitergabe von Fachinformationen an die OfA der Vereine,
 - Bekanntgabe und Überwachung von Beschlüssen übergeordneter Sportausschüsse, soweit sie Agility und die Agility-Leistungsrichter betreffen,
 - Durchführung von SKN-Seminaren im Agility,
 - Mannschaftsführer von LV-Mannschaften bei überregionalen Veranstaltungen,
 - Prüfungsleiter der LVSP Agility,
 - Verbindungsmann des LV zum DVG für den Bereich Agility.
- 2.6.3. In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeausbildung zu vermitteln.

2.7. Obmann für Obedience (OfO)

- 2.7.1. Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Sportbereich Obedience, einschließlich des Leistungsrichterwesens im Obedience. Dabei arbeitet er eng mit den Obleuten der anderen Sportbereiche zusammen.
- 2.7.2. Seine wesentlichen Aufgaben sind:
- Bearbeitung aller Vorgänge im Obedience,
 - Einsatz der Leistungsrichter im Obedience,
 - Überwachung und Steuerung der Ausbildung von Leistungsrichteranwärtern für Obedience,
 - Durchführung der Aufgaben nach DVG-Leistungsrichterordnung
 - Weitergabe von Fachinformationen an die OFO der Vereine,
 - Bekanntgabe und Überwachung von Beschlüssen übergeordneter Sportausschüsse, soweit sie Obedience und die Obedience-Leistungsrichter betreffen,
 - Durchführung von SKN-Seminaren im Obedience,
 - Mannschaftsführer von LV-Mannschaften bei überregionalen Veranstaltungen,
 - Prüfungsleiter der LVSP Obedience,
 - Verbindungsmann des LV zum DVG für Obedience.
- 2.7.3. In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeausbildung zu vermitteln.

2.8. Obmann für Basisausbildung (OfB)

- 2.8.1. Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Bereich Basisausbildung. Dabei arbeitet er eng mit den Obleuten der anderen Sportbereiche zusammen.
- 2.8.2. Seine wesentlichen Aufgaben sind:
- Bearbeitung aller Vorgänge im Bereich Basisausbildung,
 - Organisation von Lehrgängen für Ausbilder und Übungsleiter in den Bereichen Welpenspiel / Junghundausbildung / Begleithundeprüfung / VDH-Hundeführerschein,
 - Organisation von SKN-Seminaren in Basisausbildung,
 - Schulung von Übungsleitern der Mitgliedsvereine, die Hundearbeit für die Öffentlichkeit anbieten,
 - Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen.
 - Verbindungsmann des LV zum DVG für Bereich Basisausbildung.
- 2.8.3. In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundeausbildung zu vermitteln.

2.9 Obmann für Rally-Obedience (OfRO)

- 2.9.1. Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Sportbereich Rally-Obedience, einschließlich des Wertungsrichterwesens im Rally-Obedience. Dabei arbeitet er eng mit den Obleuten der anderen Sportbereiche zusammen.
- 2.9.2. Seine wesentlichen Aufgaben sind:
- Bearbeitung aller Vorgänge im Rally-Obedience,
 - Einsatz der Wertungsrichter in Rally-Obedience,
 - Überwachung und Steuerung der Ausbildung von Wertungsrichter-

- anwärtern für Rally-Obedience,
- Durchführung der Aufgaben nach DVG-Leistungsrichterordnung,
- Weitergabe von Fachinformationen an die OfRO der Vereine,
- Bekanntgabe und Überwachung von Beschlüssen übergeordneter Sportausschüsse, soweit sie Rally-Obedience und die Rally-Obedience-Wertungsrichter betreffen,
- Durchführung von SKN-Seminaren im Rally-Obedience,
- Mannschaftsführer von LV-Mannschaften bei überregionalen Veranstaltungen
- Prüfungsleiter der LVSP Rally-Obedience,
- Verbindungsmann des LV zum DVG für Rally-Obedience.

2.9.3. In Zusammenarbeit mit dem OfÖ ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundebildung zu vermitteln.

2.10. Obmann für Jugendfragen (OfJ)

2.10.1. Der Obmann bearbeitet eigenverantwortlich den Aufgabenbereich Jugendarbeit. Dabei arbeitet er eng mit dem OfB und den Obleuten der Sportbereiche zusammen.

2.10.2. Seine wesentlichen Aufgaben sind:

- Bearbeitung aller Vorgänge in der Jugendarbeit,
- Durchführung von Veranstaltungen für jugendliche Hundeführer auf Landesverbandsebene,
- Betreuung jugendlicher Hundeführer des LV bei der Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen,
- Unterstützung der Mitgliedsvereine in der Jugendarbeit,
- Erarbeitung von Informationen für die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen,
- Verbindungsmann des LV zum DVG für die Jugendarbeit.

2.11. Obmann für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)

2.11.1 Der Obmann bearbeitet nach den grundsätzlichen Weisungen des Präsidenten eigenverantwortlich den Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit.

2.11.2. Seine wesentlichen Aufgaben sind:

- Bearbeitung aller Vorgänge in der Öffentlichkeitsarbeit,
- Betreuung der Internetpräsentation des Landesverbands,
- Gestaltung des LV-Teils der DVG-Zeitung „Hundesport“,
- Anleitung und Zusammenarbeit mit den Pressebeauftragten der Mitgliedsvereine,
- Pressearbeit bei allen Landesverbandssiegerprüfungen,
- Erarbeitung von Presseberichten über überregionale Veranstaltungen, bei denen Hundeführer des LV vertreten sind, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Obleuten,
- Verbindungsmann des LV zum DVG für die Öffentlichkeitsarbeit.

2.11.3. In Zusammenarbeit mit den anderen Obleuten ist er bemüht, der Öffentlichkeit das Bild sachgerechter Hundebildung zu vermitteln.

2.12. Stellvertreter der Obleute OfG / OfT / OfA / OfO / OfB / OfRO

- 2.12.1 Diese Stellvertreter unterstützen die Obleute in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dabei kann eine Aufgabenteilung (auf Zeit oder auf Dauer) vereinbart werden; dies ist den anderen Mitgliedern des Präsidiums bekannt zu geben.
- 2.12.2. Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung liegt bei den Obleuten.
- 2.12.3. Bei Ausfall oder längerer Abwesenheit der Obleute übernehmen sie in Abstimmung mit dem Präsidenten voll verantwortlich den jeweiligen Aufgaben-bereich.

2.13. Fachberater

- 2.13.1. Die nach § 10 (1) der LV-Satzung in das Präsidium kooptierten Fachberater unterstützen das Präsidium in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich.
- 2.13.2. In Abstimmung mit dem Präsidenten bearbeiten sie diesen Bereich selbständig; dabei sind sie an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

§ 3 Leistungsrichter- / Obleutekonferenzen

- 3.1. In den Sportbereichen Gebrauchshundsport / Turnierhundsport / Agility / Obedience / Rally-Obedience sind von den verantwortlichen Präsidiumsmitgliedern jährlich einmal eine Konferenz mit den Leistungs-/Wertungsrichtern (Leistungs- /Wertungsrichterkonferenz) sowie eine Konferenz mit den entsprechenden Obleuten der Mitgliedsvereine (Obleutekonferenz) durchzuführen.
- 3.2. An der Konferenz des OfG, bei der der Kandidat für die nächste OfG-Wahl bestimmt werden soll, nehmen auch die GHS-Leistungsrichter teil; sie haben Stimmrecht und sind wählbar. Eine sinngemäße Regelung gilt auch für Obedience.
- 3.3. Bei Bedarf können Konferenzen zusammengelegt werden.
- 3.4. Ziel der Konferenzen soll sein:
 - Koordinierung der Arbeit im Sportbereich,
 - Weiterbildung der Leistungs-/Wertungsrichter / Obleute,
 - Nachbereitung vergangener / Vorbereitung künftiger Veranstaltungen,
 - Erarbeitung von Grundsätzen der Arbeit im Sportbereich.

§ 4 Sonderaufgaben, Ausschüsse

- 4.1. Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Präsident einzelne Mitglieder des Präsidiums mit zusätzlichen Tätigkeiten beauftragen. Soweit dabei der Aufgaben-bereich eines anderen Präsidiumsmitglieds berührt wird, ist dessen Zustimmung erforderlich.
- 4.2. Ist ein Präsidiumsmitglied vorübergehend nicht zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lage, kann der Präsident ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Amtsführung beauftragen.

- 4.3. Für Aufgaben von besonderer Bedeutung kann das Präsidium zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse einsetzen. Sie werden nach den Weisungen des Präsidiums tätig. Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion, keine Entscheidungsbefugnis.

§ 5 Sitzungen

- 5.1. Für die Durchführung der Sitzungen des Präsidiums gelten die Bestimmungen von § 12 (6) - (8) der LV-Satzung und § 2 (2) - (3) der LV-Versammlungsordnung. Die Tagesordnungen werden vom Präsidenten aufgestellt.
- 5.2. Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Vertraulichkeit einer Sitzung (gesamt oder in Teilen) ist in der betreffenden Sitzung zu beschließen.
- 5.3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- 5.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.5. An Beratungen und Entscheidungen, von denen ein Mitglied des Präsidiums oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, darf dieses Mitglied nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Präsidenten unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen; im Zweifelsfall entscheidet der Präsident.
- 5.6. Der Geschäftsführer fertigt binnen 4 Wochen für jede Sitzung über den Verlauf und die wesentlichen Vorgänge ein Ergebnisprotokoll, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Jedes Präsidiumsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls der Präsidiumssitzungen.

§ 6 Schriftverkehr, Aktenführung

- 6.1. Die Präsidenten, der Schatzmeister und die Obleute des Präsidiums führen eigenverantwortlich den Schriftverkehr und die Akten ihres Arbeits- und Zuständigkeitsbereiches.
- 6.2. Von wichtigen Vorgängen (z.B. grundsätzliche Regelungen, Vorgänge, die auf andere Arbeitsbereiche Auswirkungen haben können, grundsätzliche Vorgänge von Stellen außerhalb des Landesverbands) unterrichten sie die in Frage kommenden Präsidiumsmitglieder durch Übergabe von Kopien. Ebenso ist eine Kopie dem Geschäftsführer zur Aufnahme in die Akten des Landesverbandes zu übergeben.
- 6.3. Bei Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung oder bei Überschneidung mit anderen Arbeitsbereichen ist der Schriftverkehr mit dem Präsidenten bzw. den anderen betroffenen Präsidiumsmitgliedern abzustimmen. Dies gilt auch für mündliche Absprachen oder Besprechungen.
- 6.4. Beim Ausscheiden aus dem Amt sind die Akten dem Nachfolger zu übergeben.
- 6.5. Der Geschäftsführer führt die Akten des Landesverbandes.
- 6.6. Für alle Akten gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Danach

entscheiden die aktenführenden Präsidiumsmitglieder über den weiteren Verbleib.

§ 7 Datenschutz

- 7.1. Für die Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder soll die jederzeitige unmittelbare Erreichbarkeit des zuständigen Ansprechpartners sichergestellt werden.
- 7.2. Alle Mitglieder des Präsidiums werden deshalb auf der Internetseite des Landesverbands listenmäßig aufgeführt unter Angabe von
 - Funktion
 - Vorname/Name
 - Adresse
 - Telefon
 - Fax
 - Mobiltelefon
 - E-Mail-Adresse
- 7.3. Die betreffenden Funktionsträger können in Anwendung der Artikel 16-18 und 21 Datenschutzgrundverordnung für ihre Person dieser Veröffentlichung widersprechen.
- 7.4. Eine gleiche Regelung gilt für die Vorsitzenden / Ansprechpartner der Mitgliedsvereine.

Alle im Text enthaltenen Personenbezeichnungen sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für alle anderen Geschlechter.

Die vorstehende Ordnung ist am 13.12.2021 vom Präsidium des Landesverbandes beschlossen worden. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.